

BStGer RR.2015.289 vom 13. April 2016

Bundesstrafgericht, 2016-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.289

FR: TPF RR.2015.289 du 13 avril 2016

IT: TPF RR.2015.289 del 13 aprile 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Frankreich. Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die akzessorische Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR.0351.1), der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik abgeschlossene Vertrag vom 28. Oktober 1996 zur Ergänzung des EueR (SR.0.351.934.92) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgebend.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1 m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 616 ff.).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, welche zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Zur Bejahung der Legitimation ist vielmehr erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den

- 6 -

Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger bzw. eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben ist. Die Rechtsprechung anerkennt deshalb die Legitimation jeder natürlichen oder juristischen Person, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt wird, verneint dagegen die Beschwerdefugnis von Personen, die nur mittelbar von der angefochtenen Verfügung betroffen sind (zum Ganzen BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 163; 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 156; TPF 2007 79 E. 1.6, je m.w.H.).

E. 2.2.1

Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen (Art. 9a lit. b IRSV i.V.m. Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (s. BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Unterlagen beschlagnahmt und deren rechtshilfweise Herausgabe in der Folge angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Unterlagen diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste (zur eingeschränkten Anfechtbarkeit der mittels Zwischenverfügung erfolgten Beschlagnahme s. aber Art 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme (s. BGE 137 IV 134, E. 6). Folglich ist beispielsweise der Verfasser von Schriftstücken, welche im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden, nicht zur Beschwerde befugt (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Das gilt auch für Personen, auf welche sich die Unterlagen beziehen oder die Eigentümer sind, sofern sie nicht selbst im Besitz der betroffenen Unterlagen waren und sich nicht der Hausdurchsuchung unterziehen mussten (BGE 137 IV 134 E. 5 und 6; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.13 vom 16. März 2009, E. 2.2 - 2.3; RR.2007.101 vom 12. Juli 2007, E. 2.1). Nach der Rechtsprechung ist allein der Aufbewahrer und Besitzer (Lagerhalter) von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen (und elektronischen Datenspeichern) beschwerdelegitimiert und nicht deren (von der Beschlagnahme nur indirekt betroffener) Hinterleger bzw. zivilrechtlicher Eigentümer (BGE 137 IV 134 E. 5.2.3; Urteile 1C_287/2008 vom 12. Januar 2009 E. 2.2 = Pra 2010 Nr. 22 S. 14; 1A.154/1995 vom 27. September 1995 = Rep 1995 S. 117; zuletzt bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C_533/2014 vom 16. Dezember 2014). Gleiches gilt, wenn anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht Unterlagen, sondern (Wert-)Gegenstände sichergestellt und anschliessend beschlagnahmt wurden, an denen ein Dritter ein Eigentumsrecht geltend macht. Im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Gegenstände wird der Umfang

- 7 -

der Rechte Dritter in Art. 74 Abs. 2 und Art. 74a Abs. 4 und 5 IRSG präzisiert (zum Ganzen s. TPF 2014 113 E. 3.3 ff. [=Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.95 vom 23. Oktober 2014]). Wie bereits in TPF 2014 113 E. 3.2 und 3.4 im Einzelnen erläutert, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C_533/2014 vom 16. Dezember 2014, finden sich sowohl in der Rechtsprechung des Bundesgerichts wie auch in derjenigen des

Bundesstrafgerichts zwar ausgehend vom in BGE 123 II 134 beurteilten Einzelfall isolierte Entscheide, welche derjenigen Person, die behauptet, Eigentümerin oder gutgläubige Erwerberin der herauszugebenden (Wert-)Gegenstände zu sein, losgelöst von der Frage, ob sie sich unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterziehen musste, und ohne weitergehende Begründung die Beschwerdelegitimation uneingeschränkt zuspricht. Diesen Entscheiden lagen allerdings jeweils besondere Konstellationen zugrunde, weshalb die vorstehend dargelegten Grundsätze davon unberührt bleiben (BGE 123 II 134 E. 1c; implizit BGE 123 II 268 E. 3 und 4; Urteile des Bundesgerichts 1A.117/2000 vom 26. April 2000, E. 1c; 1A.14/2000 und 1A.15/2000 vom 3. Januar 2001, E. 1 f; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.183 vom 21. Februar 2008, E. 1.3; zuletzt RR.2011.1 vom 18. Oktober 2011, E. 2.2.5, wonach die Behauptung von Eigentumsrechten am beschlagnahmten Objekt zur Bejahung der Beschwerdelegitimation ausreicht sei).

E. 2.2.2

Die fraglichen Werke von D. E. wurden anlässlich der Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des Museums F. bzw. in dessen Depot sichergestellt (Verfahrensakten, Urk. 4.1 ff.). Soweit das Museum bzw. die Stiftung K. Eigentümerin oder Mieterin der durchsuchten Räumlichkeiten ist, kann sie durch die angefochtene Rechtshilfemassnahme als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV gelten. In diesem Rahmen ist sie zur Beschwerdeführung berechtigt. Soweit das Amt für Kultur des Kantons Graubünden Eigentümer oder Mieter der durchsuchten Räumlichkeiten ist, steht ihm das Beschwerderecht gemäss Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV zu.

Die Schlussverfügung wurde vorliegend dem Amt für Kultur des Kantons Graubünden eröffnet, aber nicht der Stiftung K. (act. 1.2). Demgegenüber wurde der Beschlagnahmebefehl noch dem Museum F. eröffnet (Verfahrensakten, Urk. 4.3). Aufgrund der gesamten Umstände darf indes angenommen werden, dass auch das Museum F. bzw. die Stiftung K. Kenntnis vom Ausgang des Rechtshilfeverfahrens hatte.

- 8 -

In Kenntnis der Schlussverfügung haben in der Folge weder das Amt für Kultur des Kantons Graubünden noch das Museum F. bzw. die Stiftung K. Beschwerde gegen die angefochtene Beschlagnahme und deren Aufrechterhaltung betreffend die auszustellenden Werke von D. E. erhoben.

E. 2.2.3

Der Beschwerdeführer 2 hat die fraglichen Werke gemäss undatiertem und für das Museum F. mitunterschiedenem Kaufvertrag im Jahre 2009 von I. für Fr. 1'000'000.-- gekauft. In der Folge überliess der Beschwerdeführer 2 die Werke der "Stiftung K., Museum F." für 15 Jahre zur Leihe (Verfahrensakten, Urk. 5.16). Gemäss eigenen Angaben wurden die Werke zwischenzeitlich an die Beschwerdeführerin 1 zu Eigentum übertragen (act. 1 S. 3). Die Beschwerdegegnerin beantragt zwar die Abweisung der Beschwerde, äussert sich darüber hinaus aber nicht zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer. Sie führt in der angefochtenen Schlussverfügung aus, der Beschwerdeführer 2 habe den Gutgläubensbeweis im Sinne von Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG erbracht (act. 1.2 S. 5). Das BJ hält in seiner Beschwerdeantwort fest, dass eine Herausgabe der beschlagnahmten Objekte nach Art. 74a IRSG, gegen welche dem gutgläubigen Erwerber eine Beschwerdelegitimation zukommen würde, noch nicht verfügt worden sei. Weiter erklärt

es, dass eine übermässig lange Dauer der Beschlagnahme und ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte nicht vorzuliegen scheine, und verneint abschliessend die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer (act. 7). Die Beschwerdeführer begründen ihre Beschwerdelegitimation in ihrer Republik damit, dass ein ausserordentliches Beschwerdeverfahren vorliege, weil es um Kultur und damit um ideelle Werte gehe (act. 9 S. 2 f.). Sie würden sich "ja auch nicht wirklich gegen die vorläufige Beschlagnahme" wehren. Thema ihrer Beschwerde sei die "Nutzung" des Kulturgutes und daran dürften die Beschwerdeführer ohne Not nicht gehindert werden. Es gehe ihnen damit um ideelle Werte, welche einem Entscheid der Justiz zugänglich sein müssen (act. 9). Das Bundesgericht trat in BGE 123 II 134 E. 1c zwar auf die Beschwerde eines Beschwerdeführers ein, welcher geltend machte, das gestohlene Bild gutgläubig erworben zu haben (zu den weiteren Einzelfällen s. supra Ziff. 2.2.1). Im Unterschied dazu ist aber vorliegend von der Beschwerdebe- rechtigung des Museums F. bzw. der Stiftung K. oder allenfalls des Amtes für Kultur des Kantons Graubünden auszugehen. Die von den Beschwerde- führern angeführten Interessen ideeller Natur an der Anfechtung der Rechts-

- 9 -

hilfemassnahme sind gegebenenfalls daher durch diese Stellen wahrzunehmen. Sie rechtfertigen es nicht, von den oben dargelegten Grundsätzen abzuweichen und der Beschwerdeführerin 1 ausnahmsweise ein Beschwerde- recht einzuräumen. Was den Beschwerdeführer 2 anbelangt, ist er gemäss eigener Darstellung ohnehin nicht mehr der Eigentümer der fraglichen Werke. Besondere Umstände, weshalb vorliegend ausnahmsweise die Be- schwerdelegitimation zu bejahen wäre, sind im heutigen Zeitpunkt demnach nicht dargetan.

E. 2.2.4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels Legitimation nicht ein- zutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kosten- pflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR) vom 31. August 2010 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 4'000.-- festzusetzen und den Beschwerdeführern aufzu- erlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleiste- ten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.--. Die Bundesstrafgerichts- kasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 4bis lit. b VwVG; Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.